

Zur Finanzierung von Heimpflege einzusetzendes Einkommen:

Als alleinstehende Person müssen Sie grundsätzlich das gesamte Einkommen für die Kosten der Heimpflege einsetzen. Im Rahmen der Sozialhilfe können aber unter bestimmten Voraussetzungen die Kosten für die Unterkunft für eine Übergangszeit Berücksichtigung finden.

Auch wenn Sie als Ehepartnerin / Ehepartner oder Partnerin / Partner in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft beide in einer Pflegeeinrichtung leben, hat jeder sein Einkommen vollständig einzusetzen.

Soweit die/der (Ehe-) Partner/ in weiterhin in einer eigenen Wohnung lebt, wird aus dem gemeinsamen Einkommen eine Eigenleistung ermittelt. Hierbei wird zunächst berücksichtigt, welche Mittel die Person benötigt, die noch in der Wohnung lebt. Hierfür sind zumindest der Regelbedarf (Stand 01.01.2018: 416,00 €), die angemessene Miete, die Nebenkosten (ohne Strom) und die Heizkosten zu belassen. Dieser Betrag wird in der Regel noch um einen weiteren, einkommensabhängigen Betrag erhöht.

Für Personen, die in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft leben, gelten die vorstehenden Aussagen entsprechend.